

Nackter Schauspieler sitzt auf einem Mann

Provozierendes Foto von einer Szene aus „Kabale und Liebe“

Ein neuer Schauspieler ist Thema in einer Boulevardzeitung. Der Bericht ist illustriert mit einem halbseitigen Foto aus dem Stück „Kabale und Liebe“. Es zeigt den Künstler nackt auf einem am Boden liegenden Mann sitzend, dem er eine Pistole in den Mund steckt. Der Schauspieler verdeckt sein Geschlechtsorgan mit der Hand. Auf der gleichen Seite steht ein Aufruf der Zeitung an Kinder zwischen zehn und 13 Jahren. Sie sollen als Kinderreporter für ein Kinder- und Jugendfilmfest agieren. Ein Leser hält das Foto für Pornografie. Es solle lediglich als „Anreißer“, „Aufmacher“ oder im besten Fall als „Provokation“ dienen. Mit der Veröffentlichung sieht der Beschwerdeführer den Jugendschutz erheblich verletzt. Er hält den auf der gleichen Seite enthaltenen Aufruf der Zeitung an Kinder für geschmacklos. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass das beanstandete Bild aus offiziellen Fotoproben des Theaters für die aktuelle Inszenierung stamme. Von Pornografie könne keine Rede sein, da das Geschlechtsteil des Schauspielers verdeckt sei. Es sei auch kein obszönes Foto. Es zeige den im Artikel genannten Schauspieler in einer spektakulären, aber für das Stück wichtigen Szene. Der Chefredakteur bezweifelt, dass der Jugendschutz durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werde. Er räumt ein, dass das Bild provokativ gewählt wurde, doch stelle es Kunst dar. Nach seinem Wissen sei das Foto auch in anderen Zeitungen abgedruckt worden. (2008)

Die Zeitung sieht in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Foto ist nicht pornografisch. Weder werden die Geschlechtsteile des Schauspielers noch sexuelle Handlungen gezeigt. Auch liegt keine unangemessene Darstellung von Gewalt vor. Der Presserat folgt der Argumentation der Zeitung, dass das Foto unter den sehr weit zu fassenden Begriff der Kunst falle. Er enthält sich überdies jeglicher Wertung, ob das Foto dem guten Geschmack entspricht. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 (Sensationsdarstellung, Jugendschutz), Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung), liegt nicht vor. Problematisch und grenzwertig erscheint dem Beschwerdeausschuss die Kombination des Fotos mit dem Aufruf an Kinder. Die Kombination ist unglücklich gewählt, jedoch nicht ausreichend, um eine Maßnahme auszusprechen. (BK2-209/08)

Aktenzeichen: BK2-209/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet